



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

10. – 28. Februar 2025

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X  
[@EUCourtPress](#) bzw.  
[@CourUEPresse](#) oder  
auf [LinkedIn](#)

[Datenschutzhinweis](#)

**Montag, 10. Februar 2025**

**14.30 Uhr!**

### Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-797/23 Meta Platforms Irland (Gerechter Ausgleich)

Online-Nutzung von Presseveröffentlichungen

Meta Platforms Ireland beanstandet vor einem italienischen Gericht einen Beschluss der italienischen Kommunikationsbehörde sowie die ihm zugrundeliegende Gesetzesänderung aus dem Jahr 2021, wonach Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft Presseverlagen einen gerechten Ausgleich für die Online-Nutzung von Veröffentlichungen mit journalistischem Charakter zahlen müssen.

Meta macht u.a. geltend, dass die italienische Regelung über den in der Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt vorgesehenen Schutz von Presseveröffentlichungen hinausgehe. Sie behindere die Erbringung von Dienstleistungen in Italien durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen in unverhältnismäßiger Weise und verstoße gegen das Herkunftslandprinzip. Außerdem hätte die Regelung als technische Vorschrift der Kommission vorab mitgeteilt werden müssen.

Das italienische Gericht hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen zur Vereinbarkeit der Regelung mit dem Unionsrecht vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt. Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

## Weitere Informationen

---

Mittwoch, 12. Februar 2025

### Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-428/23 ROGON u. a.

DFB-Reglement für Spielervermittler

Zwei Unternehmen aus Deutschland und Österreich, die Fußballspieler vermitteln, beanstanden vor den deutschen Gerichten das DFB-Reglement für Spielervermittler, das sie für kartellrechtswidrig halten. Nach diesem Reglement, das sich an die Vereine und Spieler richtet, müssen sich Vermittler registrieren lassen und sich diversen FIFA- und DFB-Statuten unterwerfen. Außerdem sieht es ein Provisionsverbot für bestimmte Folgetransfers und die Vermittlung von Minderjährigen vor sowie die Pflicht, Vergütungen und Zahlungen an Vermittler offenzulegen.

Der Bundesgerichtshof hat dem EuGH hierzu Fragen vorgelegt (siehe auch [BGH-Pressemitteilung 90/23](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

## Weitere Informationen

---

Mittwoch, 12. Februar 2025

**14.30 Uhr!**

### Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-209/23 RRC Sports

FIFA-Regeln für Spielervermittler

Zwei Spielervermittler beanstanden vor dem Landgericht Mainz die (weitgehend neuen) FIFA-Regeln für Spielervermittler. Diese Regeln

bestimmen u.a., wie die Vergütung von Spielervermittlern zu berechnen ist, welche Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz als Spielervermittler gelten, welche Leistungen sie erbringen dürfen und welche Informationen offenzulegen sind. Die beiden Spielervermittler machen geltend, die streitigen Regeln verstießen gegen das Kartellverbot, das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, die Dienstleistungsfreiheit sowie gegen die Datenschutzgrundverordnung.

Das Landgericht Mainz hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 13. Februar 2025

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-472/23 Lexitor

Verbraucherkredite

Ein Unternehmen, dem ein Kreditkunde einer polnischen Bank seine Ansprüche gegen die Bank abgetreten hat, macht vor einem polnischen Gericht geltend, dass die Bank gegen Verbraucherschutzvorschriften verstoßen habe. Sie habe nämlich die Zinsen nicht nur auf den ausgezahlten Kreditbetrag, sondern auch auf die Kreditkosten berechnet, ohne genau anzugeben, unter welchen Bedingungen diese Kosten steigen könnten. Damit habe die Bank gegen ihre Informationspflicht verstoßen und einen überhöhten effektiven Jahreszins im Vertrag angegeben. Das Unternehmen verlangt daher von der Bank die Rückzahlung von Zinsen und Kosten.

Das polnische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48. Es möchte u.a. wissen, ob solche Verstöße dazu führen können, dass der Kreditgeber seinen Anspruch auf Zinsen und Kosten verliert. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 13. Februar 2025

**Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-417/23 Slagelse Almennyttige Boligselskab, Afdeling Schackenborgvænge**

Verbot der Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft

Nach dem dänischen Gesetz über den sozialen Wohnungsbau soll in sogenannten Umgestaltungsgebieten (vormals „harte Ghettos“) der Anteil an Sozialwohnungen für Familien verringert werden. Eine Voraussetzung für die Einstufung als Umgestaltungsgebiet ist, dass in dem Wohngebiet mehr als 50 % „Einwanderer und ihre Nachkommen aus nicht westlichen Staaten“ leben.

Ein dänisches Gericht hat darüber zu entscheiden, ob im Zuge einer solchen Umgestaltung ausgesprochene Kündigungen wirksam sind. Außerdem hat es in einem weiteren Fall darüber zu entscheiden, ob ein solcher Umgestaltungsplan genehmigt werden durfte. Das dänische Gericht stellt sich die Frage, ob womöglich eine verbotene Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft vorliegt. Es hat daher den Gerichtshof um Auslegung der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/43 ersucht.

Generalanwältin Ćapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

---

**Neu!**

Donnerstag, 13. Februar 2025

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-743/24 Alchaster II**

Verbot der Verhängung einer schwereren Strafe als zum Tatzeitpunkt vorgesehen

Mit seinem Urteil Alchaster vom 29. Juli 2024 hat der Gerichtshof auf Ersuchen des irischen Supreme Court klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Haftbefehle aus dem Vereinigten Königreich in der EU vollstreckt werden können.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Justizbehörden der Mitgliedstaaten, die um die Vollstreckung eines solchen Haftbefehls ersucht werden, eine eigenständige Prüfung der Gefahr eines Verstoßes gegen die EU-Grundrechte-Charta vorzunehmen haben, der die betroffene Person im Fall ihrer Übergabe an das Vereinigte Königreich ausgesetzt sein soll. Der Übergabemechanismus des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich unterscheidet sich von dem, der im Rahmenbeschluss über Europäische Haftbefehle vorgesehen ist (siehe Pressemitteilung [Nr. 117/24](#)).

Der irische Supreme Court hat den Gerichtshof im Rahmen desselben Übergabeverfahrens erneut um Vorabentscheidung ersucht.

Der Supreme Court möchte wissen, ob die Anwendung geänderter Regelungen auf eine zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Person als Verhängung einer „schwereren Strafe“ als der zum Zeitpunkt der Begehung der mutmaßlichen Straftat geltenden Strafe anzusehen wäre und somit gegen die EU-Grundrechte-Charta (Art. 49 Abs. 1) verstieße,

- wenn diese Regelungen dazu führen, dass die Person zumindest zwei Drittel der Strafe verbüßen muss und dann nur einen an Voraussetzungen gebundenen Anspruch auf vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen hat, der von einer Beurteilung der Gefährlichkeit abhängt,
- wohingegen diese Person nach den zum Zeitpunkt der Begehung der mutmaßlichen Straftat geltenden Regelungen einen automatischen Rechtsanspruch auf vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen nach Verbüßung der Hälfte dieser Strafe gehabt hätte.

Diese Rechtssache wird beschleunigt behandelt.

Generalanwalt Spielmann legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

---

Donnerstag, 13. Februar 2025

## Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-115/24 Österreichische Zahnärztekammer

Grenzüberschreitende Kooperation bei Zahnregulierung

Eine in Österreich zugelassene und dort tätige Zahnärztin kooperiert für „DrSmile“-Zahnregulierungen mittels transparenter Zahnschienen mit zwei in Deutschland ansässigen Unternehmen einer weltweit tätigen Dentalgruppe. Eines dieser beiden Unternehmen ist in Deutschland befugt, eine Zahnklinik zu betreiben.

Im Auftrag und für Rechnung dieses Unternehmens untersucht die Zahnärztin die Patienten, die mit diesem Unternehmen einen Behandlungsvertrag abgeschlossen haben, nimmt ggfs. erforderliche Vorbehandlungen vor und gibt die Ergebnisse an das Unternehmen weiter. Die Anfertigung der Zahnschiene und die weitere Betreuung erfolgen über die beiden deutschen Unternehmen.

Die Österreichische Zahnärztekammer hat die Zahnärztin vor den österreichischen Gerichten auf Unterlassung verklagt. Die Zahnärztekammer macht geltend, dass die beiden deutschen Unternehmen nicht befugt seien, in Österreich zahnärztliche Leistungen zu erbringen. Die Zahnärztin dürfe daher nicht an diesen Leistungen mitwirken. Die Zahnärztin ist dagegen der Meinung, dass die arbeitsteilige Zusammenarbeit mit einer deutschen Zahnklinik unter telemedizinischen Aspekten unionsrechtlich zulässig sei.

Der Oberste Gerichtshof hat den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24 sowie der E-Commerce-Richtlinie 2000/31 ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 13. Februar 2025

**14.30 Uhr!**

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-133/24 CD Tondela u. a.**

Abwerbeverbote im portugiesischen Fußball zu Beginn der Covid-19-Pandemie

Am 7. April 2020 schlossen alle Profifußballvereine der Ersten Portugiesischen Liga eine Vereinbarung, nach der keine Profifußballspieler der jeweils anderen unter Vertrag genommen werden durften, die ihren Arbeitsvertrag einseitig unter Berufung auf durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufene außergewöhnliche Umstände gekündigt hatten. Am darauffolgenden Tag schloss sich die Mehrheit der Profifußballvereine der Zweiten Liga der Vereinbarung an.

Die Vereinbarung zielte darauf ab, einseitige Kündigungen der Profispieler zu verhindern und dadurch die Stabilität der Spielerkader, die Qualität der Wettbewerbe und einen normalen sportlichen Wettbewerb zwischen finanziell stärkeren und schwächeren Vereinen zu gewährleisten.

Da die portugiesische Wettbewerbsbehörde die Vereinbarung als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung einstufte und ihre Aussetzung anordnete, wurde die Vereinbarung am 2. Juni 2020 endgültig beendet.

Mehrere Fußballvereine sowie die portugiesische Profifußball-Liga haben die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde vor dem portugiesischen Gericht für Wettbewerbsachen angefochten. Dieses hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit einer solchen Vereinbarung mit dem Wettbewerbsrecht der Union vorgelegt

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 13. Februar 2025

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-565/23 Aurelia Stiftung / Kommission**

## Verlängerung der Genehmigung für Glyphosat bis zum 15. Dezember 2023

Die Aurelia Stiftung aus Berlin beanstandet vor dem Gericht der EU die Entscheidung der Kommission, an der vorläufigen Verlängerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat bis zum 15. Dezember 2023 festzuhalten. Die Kommission habe u.a. Belange des Gesundheits- und Umweltschutzes außer Acht gelassen und das Recht der Stiftung auf ordnungsgemäße Überprüfung verletzt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

### Weitere Informationen

---

Die Woche vom 17. bis 21. Februar 2025 ist an sich sitzungsfrei.

Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

---

Dienstag, 25. Februar 2025

**9.00 Uhr!**

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-233/23 Alphabet u. a.**

Fehlende Kompatibilität von Apps – Missbrauch einer beherrschenden Stellung

Google bietet die App Android Auto an, mit der man über einen im Fahrzeug integrierten Bildschirm auf bestimmte Apps auf seinem Smartphone zugreifen kann.

Enel X ersuchte Google, die Nutzung der von Enel X entwickelten App JuicePass auf Android Auto zu ermöglichen. Google lehnte das ab. Die App JuicePass bietet verschiedene Funktionen für das Laden von

Elektrofahrzeugen, etwa für die Suche und Buchung von Ladestationen. Enel X ist ein Tochterunternehmen der Enel-Gruppe, die mehr als 60 % der Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Italien betreibt.

Enel X machte gegenüber der italienischen Wettbewerbsbehörde geltend, dass Google mit seiner Weigerung seine beherrschende Stellung missbrauche. Die Wettbewerbsbehörde teilte diese Ansicht. Sie verpflichtete Google, bestimmte Maßnahmen für die Herstellung der Kompatibilität der beiden Apps zu ergreifen und verhängte gegen Google eine Geldbuße von 102 Mio. Euro.

Der von Google angerufene italienische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, wann in der Verweigerung des Zugangs zu einem bestimmten Erzeugnis oder einer bestimmten Dienstleistung ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung liegt.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 5. September 2024 die Ansicht vertreten, dass die Weigerung von Google, Dritten Zugang zur Plattform Android Auto zu gewähren, möglicherweise gegen das Wettbewerbsrecht verstoße (siehe Pressemitteilung [Nr. 132/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

#### Weitere Informationen

---

Dienstag, 25. Februar 2025

**9.00 Uhr!**

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-146/23 *Sąd Rejonowy w Białymstoku* und C-374/23 *Adoreikė***

Bezüge von Richtern

Ein polnischer und zwei litauische Richter beanstanden die Höhe der Bezüge von Richtern vor einem polnischen bzw. litauischen Gericht. Die beiden Gerichte ersuchen den Gerichtshof um eine Bewertung der Rolle der Legislative und der Exekutive bei der Festlegung der Bezüge von Richtern und bei deren etwaiger Kürzung. Ferner möchten sie wissen, ob sich aus

dem EU-Recht (Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV) relevante Kriterien ableiten lassen, nach denen sich diese Festlegung richtet.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 13. Juni 2024 u.a. die Ansicht vertreten, dass das EU-Recht (Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV) dem Erlass von Rechtsvorschriften zur Kürzung der Bezüge von Richtern durch die Legislative und/oder die Exekutive der Mitgliedstaaten, einschließlich im Wege von nach nationalem Recht ausverhandelten Tarifverträgen, nicht entgegenstehe.

Die Mitgliedstaaten müssten einen rechtlichen Rahmen festlegen, damit die Bezüge von Richtern festgesetzt werden können und mit dem die richterliche Unabhängigkeit dadurch geschützt werden soll, dass die Höhe der Bezüge von Richtern der Bedeutung ihrer Funktionen entspricht.

Jede nationale Rechtsvorschrift zur Kürzung der Bezüge von Richtern müsse die Gründe hierfür klar darlegen. Daraus folgende Kürzungen der Bezüge von Richtern müssten vorübergehend sein. Ihr Ausmaß und ihre Dauer müssten auf die Ernsthaftigkeit und das Fortbestehen der Umstände, die ihren Erlass rechtfertigten, zugeschnitten sein und sich diesen entsprechend entwickeln. Keinesfalls dürften solche Kürzungen der Bezüge auf eine Benachteiligung der Richterschaft abzielen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-146/23](#)

[Weitere Informationen C-374/23](#)

---

Dienstag, 25. Februar 2025 (vorläufiges Datum)

**9.00 Uhr!**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-758/24 Alace und C-759/24 Canpelli**

Sichere Drittländer

Ein Gericht aus Rom hat darüber zu entscheiden, ob die Asylanträge von zwei Bangladeschern zu Recht im Schnellverfahren an der Grenze als

offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, weil sie aus einem sicheren Drittland kämen.

Die Betroffenen waren zunächst in ein Lager nach Albanien gebracht worden, befinden sich derzeit jedoch in Italien.

Das italienische Gericht hat Zweifel, ob das Gesetzesdekret vom 23. Oktober 2024, das die italienische Regierung im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 4. Oktober 2024 betreffend den Begriff „sicherer Drittstaat“ (C-406/22, Pressemitteilung [Nr. 162/24](#)) erließ, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Mit dem Gesetzesdekret, das vom italienischen Parlament noch in ein Gesetz umgewandelt werden muss, bestimmte die Regierung selbst, welche Drittländer als sicher gelten, darunter Bangladesch.

Das italienische Gericht möchte erstens wissen, ob der Gesetzgeber die Liste der sicheren Drittstaaten selbst festlegen kann, oder nur die dafür anzuwendenden Kriterien und Informationsquellen. Zweitens möchte es wissen, ob der Gesetzgeber, wenn er die Liste selbst festlegen kann, zumindest die verwendeten Informationsquellen angeben muss. Drittens möchte es wissen, ob Gerichte bei der Kontrolle der Rechtmäßigkeit eines Schnellverfahrens an der Grenze ihre eigenen Quellen verwenden können. Viertens möchte es wissen, ob ein Drittland als sicher eingestuft werden darf, obwohl es für bestimmte Kategorien von Personen nicht sicher ist.

Diese beiden Rechtssachen werden beschleunigt behandelt.

Die mündliche Verhandlung ist für heute geplant.

[Weitere Informationen C-758/24](#)

[Weitere Informationen C-759/24](#)

---

Donnerstag, 27. Februar 2025

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-517/23 Apothekerkammer Nordrhein**

Rabattwerbung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

Die niederländische Versandapotheke DocMorris verlangt vor den deutschen Gerichten von der Apothekerkammer Nordrhein Schadensersatz

in Höhe von über 18 Mio. Euro.

Die Apothekerkammer hatte zwischen 2013 und 2015 im Zusammenhang mit Rabattaktionen von DocMorris für verschreibungspflichtige Arzneimittel einstweilige Verfügungen und hohe Ordnungsgelder gegen DocMorris erwirkt.

DocMorris macht geltend, dass diese einstweiligen Verfügungen und Ordnungsgelder von Anfang an ungerechtfertigt gewesen seien. Dafür beruft sich DocMorris auf das EuGH-Urteil Deutsche Parkinson Vereinigung, wonach die deutsche Preisbindung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gegen das Unionsrecht verstößt (siehe Pressemitteilung [Nr. 113/16](#)).

Der Bundesgerichtshof (BGH) ist der Ansicht, dass angesichts jenes Urteils die im deutschen Arzneimittelgesetz vorgesehene Preisbindung nicht zu Lasten von DocMorris berücksichtigt werden dürfe.

Drei der fünf streitigen Werbemaßnahmen von DocMorris verstießen jedoch gegen die deutschen Vorschriften über Arzneimittelwerbung (Heilmittelwerbegesetz), so dass ein Schadensersatzanspruch von DocMorris insoweit an sich zu verneinen sei. Der BGH möchte vom EuGH wissen, ob die Annahme solcher Verstöße mit der Richtlinie 2001/83 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel vereinbar ist.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 24. Oktober 2024 die Ansicht vertreten, dass Rabattaktionen einer Apotheke, bei denen den Kunden beim Erwerb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ein Vorteil in Form eines sofortigen Barrabatts, eines Gutscheins über einen bestimmten Geldbetrag oder einer prozentualen Ermäßigung für den nachfolgenden Erwerb weiterer Produkte (nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel oder nicht verschreibungspflichtige Gesundheits- oder Schönheitsprodukte) angeboten wird, keine „Werbung für Arzneimittel“ im Sinne der Richtlinie darstellten.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 27. Februar 2025

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-203/22 Dun & Bradstreet Austria

Auskunftsanspruch bei automationsunterstützter Bonitätsbeurteilung

Ein Mobilfunkbetreiber in Österreich lehnte den Abschluss bzw. die Verlängerung eines Mobilfunkvertrags mit einer Kundin mit der Begründung ab, dass sie keine ausreichende Bonität aufweise. Dafür stützte sich der Mobilfunkbetreiber auf eine Bonitätsbeurteilung, welche die Wirtschaftsauskunftei Bisnode Austria (jetzt Dun & Bradstreet Austria) automationsunterstützt vorgenommen hatte.

Auf Antrag der Kundin hin verpflichtete die österreichische Datenschutzbehörde Bisnode Austria zur Bekanntgabe aussagekräftiger Informationen über die involvierte Logik der automatisierten Entscheidungsfindung.

Bisnode Austria ist der Ansicht, dass der der Verarbeitung zugrundeliegende Algorithmus ein schutzwürdiges Betriebsgeheimnis sei. Ihre Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht blieb jedoch ohne Erfolg: Das Bundesverwaltungsgericht trug Bisnode Austria auf, der Kundin binnen zwei Wochen aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik zur Verfügung zu stellen, oder ausreichend zu begründen, weshalb sie diese Auskunft nicht erteilen könne.

Das Verwaltungsgericht Wien ist mit einem Verfahren betreffend die Vollstreckung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts befasst. Es ersucht den Gerichtshof um Klärung, in welchem Umfang nach der Datenschutz-Grundverordnung Auskunft zu automationsunterstütztem Profiling bei der Bonitätsbewertung von Personen zu gewähren ist und welche Auskunftspflichten einen Verantwortlichen zusätzlich zur bloßen Bekanntgabe der involvierten Logik treffen.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 12. September 2024 u.a. die Ansicht vertreten, dass der betroffenen Person präzise und leicht verständliche Informationen über die verwendete Methode und die verwendeten Kriterien mitgeteilt werden müssen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 27. Februar 2025

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-674/23 AEON NEPREMIČNINE u. a.**

Deckelung von Maklergebühren

Das slowenische Immobilienvermittlungsgesetz begrenzt die Vergütung für Vermittlungsdienste beim Kauf oder Verkauf bzw. bei der Vermietung von Immobilien auf 4 % des Vertragspreises (Kauf- oder Verkauf) bzw. des Vertragswertes (Vermietung). Als Vertragswert bei Vermietung gilt das Produkt aus der Höhe der monatlichen Miete und der Anzahl der Monate, für die die Immobilie vermietet wird; die Vergütung darf jedoch eine Monatsmiete nicht übersteigen.

Das slowenische Verfassungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist, und zwar mit dem in der EU-Grundrechte-Charta garantierten Eigentumsrecht sowie der Richtlinie 2006/123 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 27. Februar 2025

**Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-59/23 P Österreich / Kommission (Kernkraftwerk Paks II)**

Ungarische Beihilfen für Kernkraftwerk Paks II

Mit Beschluss vom 6. März 2017 genehmigte die EU-Kommission Beihilfen Ungarns für zwei neue Kernreaktoren am Standort Paks. Die beiden neuen

Reaktoren sollen die vier vorhandenen schrittweise ersetzen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/17/464](#)).

Österreich hat die Genehmigung der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Das Gericht wies die Klage mit Urteil vom 30. November 2022 ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 192/22](#)).

Österreich verfolgt sein Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Es macht geltend, dass die Direktvergabe des Bauauftrags unzulässig war. Dieser Verstoß gegen das Vergaberecht mache die beihilferechtliche Genehmigung rechtswidrig. Die Beihilfe sei außerdem unverhältnismäßig, verzerre übermäßig den Wettbewerb und schaffe eine marktbeherrschende Stellung. Außerdem habe die Kommission die Höhe der Beihilfe nicht hinreichend bestimmt.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 27. Februar 2025**

### **Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-271/23 Kommission / Ungarn (Neueinstufung von Cannabis)**

Abstimmung in der UN-Suchtstoffkommission über die Neueinstufung von Cannabis

Mit Beschluss vom 23. November 2020 legte der Rat der EU den Standpunkt fest, den die auf der 63. Tagung der UN-Suchtstoffkommission stimmberechtigten EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf Änderungen des UN-Suchtstoff-Übereinkommens und des UN-Übereinkommens über psychotrope Stoffe in Bezug auf Cannabis und Cannabis-verbundene Stoffe einvernehmlich im Interesse der EU vertreten sollten.

Da Ungarn auf der Tagung der UN-Suchtstoffkommission am 2. Dezember

2020 entgegen diesem verbindlichen Standpunkt der EU abgestimmt habe, hat die EU-Kommission vor dem Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/742](#)).

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 27. Februar 2025

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-134/24 Tomann

Massenentlassungen

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Zweiten und des Sechsten Senats des deutschen Bundesarbeitsgerichts (BAG) sind im Rahmen von Massenentlassungen erklärte Kündigungen unwirksam, wenn der Arbeitgeber es versäumt hat, die geplante Massenentlassung zuvor der zuständigen Agentur für Arbeit anzuzeigen.

Der Sechste Senat möchte seine diesbezügliche Rechtsprechung jedoch dahin gehend ändern, dass ein solcher Verstoß gegen die Anzeigepflicht nicht mehr zur Nichtigkeit der Kündigung führt. Denn die Anzeigepflicht diene nicht dazu, die Kündigung zu verhindern, sondern solle es lediglich der Arbeitsverwaltung ermöglichen, sich auf die durch die wirksame Kündigung einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern eintretende sozio-ökonomische Belastung des örtlichen Arbeitsmarkts einzustellen und insoweit nach Lösungen zu suchen.

Da ein Senat des BAG nur dann von der Rechtsprechung eines anderen Senats abweichen kann, wenn dieser auf Anfrage hin seine Rechtsprechung aufgibt, oder der Große Senat des BAG in diesem Sinne entscheidet, hat der Sechste Senat beim Zweiten Senat eine solche Anfrage gestellt.

Der Zweite Senat hat seinerseits beschlossen, zunächst dem Gerichtshof

eine Reihe von Fragen zur Richtlinie über Massenentlassungen vorzulegen, insbesondere zur der mit der Anzeige verbundenen Entlassungssperre.

Generalanwalt Norkus legt heute seine Schlussanträge vor. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 27. Februar 2025

### Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-1031/23 Kaili / Parlament

[Zugang zu Dokumenten](#)

Frau Eva Kaili beanstandet vor dem Gericht der EU die Ablehnung des Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments vom 31. Juli 2023, Zugang zu Dokumenten zu gewähren, die Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung der Vergütungen für akkreditierte parlamentarische Assistenten durch die Mitglieder des Parlaments betreffen.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](https://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar



